

## Berichterstattung der Rechtspflegekommission

Bericht der Rechtspflegekommission vom 8. Februar 2012  
zur Petition «Jugendgewalt stoppen»

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir berichten Ihnen über Eingang und Vorberatung einer an den Kantonsrat gerichteten Petition.

Am 2. Dezember 2011 übergab Christoph F. Graf im Namen des Petitionskomitees bzw. der Jungfreisinnigen des Kantons St.Gallen der Staatskanzlei die Petition «Jugendgewalt stoppen» zuhänden des Kantonsrates. Nach Zählung des Petitionskomitees kamen 1572 Unterschriften zusammen 63 davon elektronisch.

Nach Auffassung des Petitionskomitees bzw. der Jungfreisinnigen des Kantons St.Gallen hat die Jugendgewalt ein untragbares Ausmass angenommen. Die Täter sind jünger denn je und schrecken vor nichts zurück. Dieser Entwicklung wollen sie Einhalt gebieten mit der Verschärfung des eidgenössischen Jugendstrafrechts. Die jugendlichen Täter sollen härter bestraft werden. Zu diesem Zweck fordern die Unterzeichnenden, dass:

- das maximale Strafmass für 10 bis 14 Jährige auf ein Jahr, für 15 Jährige auf vier Jahre und für 16 bis 18 Jährige auf 10 Jahre erhöht wird;
- Jugendliche, die ein qualifiziertes Strafdelikt begangen haben, dem Erwachsenenstrafrecht unterstellt werden;
- verfügte Massnahmen spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres enden;
- der bedingte Vollzug von Bussen und persönlichen Leistungen abgeschafft wird;
- persönlichen Leistungen zu Gunsten von sozialen Einrichtungen und Werken im öffentlichen Interesse der Geldbusse vorgezogen werden;
- öffentliche Institutionen ein verhältnismässiges Akteneinsichtsrecht erhalten.

Art. 2 Bst. w der Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; abgekürzt KV) gewährleistet nach Massgabe der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; abgekürzt BV) das Petitionsrecht. Nach Art. 33 BV gibt dieses jeder Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Zudem verpflichtet es die Behörden von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Art. 3 Bst. d KV gewährleistet darüber hinaus das Recht, auf eine Petition innert angemessener Frist eine Antwort zu erhalten. Nach Art. 2 Bst. i des Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979 (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) übt der Kantonsrat seine Befugnisse u.a. durch Entscheide über Gesuche und Petitionen aus. Nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b GeschKR berät die Rechtspflegekommission Petitionen vor.

Die Rechtspflegekommission behandelte die Petition an ihrer Sitzung vom 8. Februar 2012 und beschloss, dem Kantonsrat zu beantragen, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ohne ihr weitere Folge zu leisten. Sie geht davon aus, dass der Kantonsrat mit der Kenntnisnahme des Berichts 40.10.04 «Gewalt und Kriminalität von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton St.Gallen» in der Septembersession 2010 zum Ausdruck brachte, dass er die Situation grundsätzlich gleich beurteilt wie die Regierung: Für eine wirksame Prävention, Intervention und Repression steht nach diesem Bericht die konsequente Anwendung des vorhandenen Instrumentariums im Vordergrund. Zudem sind auf Bundesebene bereits Bestrebungen im Gang, das Jugendstrafrecht im Sinn der Petition zu verschärfen (Motion 10.3131 "Verschärfung des Jugendstrafrechts" und Motion 11.3223 "Verkürzung der Jugendstrafverfahren. Wirksamkeits-

evaluation"). Mit der entsprechenden Botschaft des Bundesrates ist im Frühjahr 2012 zu rechnen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Rechtspflegekommission die Einreichung einer Standesinitiative zum Thema im jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ohne ihr weitere Folge zu leisten.

Christoph Bürgi  
Präsident Rechtspflegekommission

**Beilagen**  
Muster Unterschriftenbogen